99013002024001, 99013002024001

Adoption eines ausländischen Kindes: Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption beantragen

Heruntergeladen am 20.07.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/108260331/L100027

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99013002024001, 99013002024001
Leistungsbezeichnung I	Adoption eines ausländischen Kindes: Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption beantragen
Leistungsbezeichnung II	Adoption eines ausländischen Kindes, Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Mecklenburg-Vorpommern
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (silber)
Begriffe im Kontext	starke Adoption, Adoptionsstelle, Beschluss des Amtsgerichts, Beschluss, Adoptivkind, Umwandlungsausspruch, Ausland, Adoptiveltern, adoptieren, Beschluss des Familiengerichts, schwache

Modul	Sachverhalt
	Adoption, Adoption
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Adoption (013)
Verrichtungskennung	Beschluss (024)
SDG-Informationsbereich	Geburt, Sorgerecht für Minderjährige, elterliche Pflichten, Vorschriften für Leihmutterschaft und Adoption, einschließlich Stiefkindadoption, Unterhaltspflichten für Kinder bei grenzüberschreitenden familiären Gegebenheiten
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	17.01.2024
Fachlich freigegen durch	Ministerium für Soziales, Gesundheit und Sport Mecklenburg-Vorpommern
Handlungsgrundlage	https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Vertragsstaaten/Vertragsstaaten_node.html https://www.gesetze-im-internet.de/adwirkg/ https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/Vertragsstaaten/Vertragsstaaten_node.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__97.html https://www.gesetze-im-internet.de/famfg/__97.html
Teaser	Eine im Ausland vorgenommene sogenannte schwache Adoption eines Kindes kann durch Beschluss des Familiengerichts in eine sogenannte starke Adoption umgewandelt werden.
Volltext	Auf Antrag kann das Familiengericht eine sogenannte schwache Adoption in eine sogenannte starke Adoption umwandeln.
Erforderliche Unterlagen	• notariell beurkundeter Antrag auf Umwandlung der Adoption • ausländische Adoptionsurkunde

Modul	Sachverhalt
	Hinweis: • In den meisten Fällen sind ausländische Urkunden mit Überbeglaubigung notwendig: durch die zuständige ausländische Behörde (Apostille) oder Legalisation durch die deutsche Auslandsvertretung.
Voraussetzungen	Sie haben ein Kind im Ausland adoptiert. Das Gericht spricht die Adoption mit starker Wirkung aus, wenn • dies dem Wohl des Kindes dient, • die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und • überwiegende Interessen des Ehemannes, der Ehefrau oder der Kinder des oder der Annehmenden beziehungsweise des Adoptivkindes nicht entgegenstehen.
Kosten	• Notarkosten • Gerichtskosten Die jeweilige Höhe richtet sich nach dem Einzelfall.
Verfahrensablauf	Sie müssen einen notariell beurkundeten Antrag auf Umwandlung bei dem zuständigen Amtsgericht (hier: Familiengericht) einreichen. Das Gericht prüft den Antrag und beteiligt während des Verfahrens auch das örtlich zuständige Jugendamt sowie die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamts. Das Gericht spricht die Adoption mit starker Wirkung aus, wenn • dies dem Wohl des Kindes dient, • die erforderlichen Zustimmungen zu einer Annahme mit einer das Eltern-Kind-Verhältnis beendenden Wirkung erteilt sind und • die überwiegende Interessen des Ehemannes, der Ehefrau oder der Kinder des oder der Annehmenden beziehungsweise des Adoptivkindes nicht entgegenstehen.

Modul	Sachverhalt
	Ihr Adoptivkind hat dann alle Rechte und Pflichten eines leiblichen Kindes. Außerdem erhält es, wenn es im Zeitpunkt des Antrags noch keine 18 Jahre alt ist, die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn Sie oder Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau deutsche Staatsangehörige sind.
Bearbeitungsdauer	• mindestens 3 Monate wegen des vorgegebenen Verfahrensablaufs, in komplexeren Verfahren gegebenenfalls länger.
Frist	• keine
weiterführende Informationen	https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/BZAA_node.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Adoption_node.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZAA/BZAA_node.html https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Familieinternational/Adoption/Adoption_node.html
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	• Adoption eines ausländischen Kindes: Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption • notariell beurkundeten Antrag auf Umwandlung ist bei dem zuständigen Amtsgericht (hier: Familiengericht) zu stellen, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts • Höhe der Notar- und Gerichtskosten ist vom Einzelfall abhängig
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	Über den Antrag zur Adoption eines ausländischen Kindes entscheidet in der Regel das Familiengericht, in dessen Bezirk ein Oberlandesgericht seinen Sitz hat, für den Bezirk dieses Oberlandesgerichts.
Formulare	
Ursprungsportal	Adoption eines ausländischen Kindes: Umwandlung einer schwachen in eine starke Adoption beantragen,

Modul	Sachverhalt
	Adoption of a foreign child: Requesting the conversion of a weak adoption into a strong adoption